

Spendenordnung

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage der Spendenordnung ist die Satzung in der Fassung vom 25.04.2022, § 2 Abs. 3.
- (2) Die Spendenordnung regelt die Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen.
- (3) Das Spendenaufkommen ist eine zusätzliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

§ 2 Spenden

- (1) Die Höhe der Spende/Zuwendung bestimmt der Spender.
- (2) Es sind einmalige und jährlich wiederkehrende Geldspenden möglich.
- (3) Sachspenden werden in der Regel von Mitgliedern des Vereins bei den Spendern nachgefragt.
- (4) Bei Spenden bis zu 300 Euro je Zahlung ist keine formale Zuwendungsbescheinigung erforderlich. Hier reicht ein sogenannter „vereinfachter Nachweis“, zum Beispiel der von der Bank abgestempelte Einzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Hinweise:

- Bei Spenden bis 300 Euro verlangt der Fiskus im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz weder Quittung noch offiziellen Nachweis. Das Wichtigste zusammengefasst: Bei Spenden unter 300 Euro brauchen Spender keinen Spendennachweis und keine Spendenquittung. Der einfache Nachweis genügt. Der Betrag von 300 Euro gilt für jede Einzelspende.
- Spenden kann man selbstverständlich unbegrenzt. Steuerlich berücksichtigt werden bei Privatpersonen jedoch nur Spenden in Höhe von 20 Prozent des Jahreseinkommens oder im Falle von Unternehmen 4 Prozent des Jahresumsatzes. Damit ist die steuerliche Entlastung allerdings beschränkt. Maximal 20 Prozent aller Einkünfte können bei der Steuererklärung als Sonderausgaben abgezogen werden. Wer also zum Beispiel 30.000 Euro im Jahr verdient, kann Spenden bis zu einer Höhe von 6.000 Euro absetzen.

§ 3 Zahlungsform

- (1) Geldspenden erfolgen per SEPA-Lastschrift durch den Verein oder Überweisung durch den Spender auf die Bankverbindung des Vereins.
- (2) Übergaben von Spenden in bar sowohl als auch anonym in eine Spendensammelbox sind auch möglich, zum Letzteren werden keine Spenden-/Zuwendungsbestätigungen erstellt.

§ 4 Kündigung einer wiederkehrenden Spendenbereitschaft

- (1) Eine Kündigung der wiederkehrenden Spendenbereitschaft, die per SEPA-Lastschrift abgebucht wird, kann der Vorstandschaft schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden.
- (2) Bei einer Überschneidung zwischen Abbuchung und Kündigung zählt jeweils das Eingangsdatum.
- (3) Bei einer nicht erfolgreichen Abbuchung erlischt automatisch das SEPA-Mandat.

§ 5 Vereinskonto

Volks und Raiffeisenbank Amberg-Sulzbach e.G.

IBAN: DE15 7529 0000 0000 1122 40, BIC: GENODEF1AMV, Gläubiger-ID: DE16 ZZZ0 0002 4587 28

§ 6 Änderungen

- (1) Änderungen, die diese Spendenordnung betreffen, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Veränderungen der persönlichen Angaben eines regelmäßigen Spenders sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Spenderverwaltung

Die Spenderverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Spender werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 12.03.2023 in Kraft.

Änderungsnachverfolgung:

- 12.03.2023, Jahreshauptversammlung, 22 Mitglieder anwesend, einstimmig